

Eingang:

Frankfurt, 25. November 2010

Antrag der Fraktion DIE LINKE. im Römer

Radfahren auf der Straße ist Regelfall - auch in Frankfurt Radwegebenutzungspflicht durch Grundsatzurteil aufgehoben

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat prüft und berichtet, welche Relevanz für die Stadt Frankfurt das Grundsatzurteil vom 18.11.2010 des Bundesverwaltungsgerichts Leipzig hat, das die Radwegebenutzungspflicht aufhebt.

Begründung:

Der ADFC hat aktuell mit dem Aktenzeichen BVerwG 3 C 42/09 beim BVerwG in Leipzig ein Grundsatzurteil zur Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht erstritten, das auf der Grundlage der StVO vom 01.09.1997 beruht. Frankfurt hat seit 13 Jahren die StVO trotz beschlossener Radverkehrsförderung nicht umgesetzt. Auch das 2006 extra gebildete Verkehrsdezernat unter Führung der Grünen hat nichts getan, um die seit 01.09.1997 gültige StVO umzusetzen.

Schon lange fordern RadfahrerInnen mit Unterschriftenaktionen und Argumenten auch in Frankfurt die Aufhebung der Radwegbenutzungspflicht. Der Magistrat ist nun verpflichtet, zu prüfen, welche Radwege als Ausnahmeregelung noch beschildert bleiben. Bei allen anderen (Bordstein-)Radwegen sollte mit Beteiligung der RadfahrerInnen, des ADFC und auch der Ortsbeiräte kontrolliert werden, dass die blauen Schilder zur Radwegebenutzungspflicht entfernt werden. Dann können sich die FußgängerInnen endlich auf breiten, radfahrerfreien Gehwegen bewegen. Der Radverkehr findet auf der Straße statt.

Die Pressemitteilung des ADFC zum Grundsatzurteil der Aufhebung der Radwegbenutzungspflicht ist auf www.adfc.de abzurufen.

DIE LINKE. im Römer

Lothar Reininger
Fraktionsvorsitzender

AntragstellerInnen:

Stv. Gisela Becker
Stv. Silke Seitz

Anlage:

Presseinformation des ADFC

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat heute in einem wegweisenden Grundsatzurteil die Rechte der Radfahrer als gleichberechtigte Verkehrsteilnehmer gestärkt. Das Gericht bestätigte, dass Radfahrer im Regelfall auf der Fahrbahn fahren dürfen und Städte und Gemeinden nur im Ausnahmefall Radwege als benutzungspflichtig kennzeichnen dürfen. Der Kläger, der Vorsitzende des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (ADFC) in Regensburg, setzte sich nun auch in der höchsten Instanz der Verwaltungsgerichte gegen die Anordnung einer Radwegbenutzungspflicht der Stadt Regensburg durch. (Az.: BVerwG 3 C 42/09)

Dem ADFC, der diese Klage unterstützte, ging es um eine generelle Klärung der Frage, unter welchen Umständen eine Radwegbenutzungspflicht überhaupt zulässig sein kann. Im Regensburger Fall hatte die Stadtverwaltung einseitige gemeinsame Geh- und Radwege neben der Straße eingerichtet und durch blaue Schilder für beide Fahrtrichtungen eine Benutzungspflicht angeordnet. Das darin enthaltene Verbot für Radfahrer, auf der Fahrbahn zu fahren, begründete die Stadt mit allgemeinen Sicherheitserwägungen.

Wie schon der Bayerische Verwaltungsgerichtshof folgte das Bundesverwaltungsgericht dieser Argumentation jedoch nicht und stellte klar, dass Radwege nur dann als benutzungspflichtig gekennzeichnet werden dürfen, wenn aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse eine erheblich erhöhte Gefährdung für die Verkehrsteilnehmer besteht (§ 45 Absatz 9 der Straßenverkehrsordnung - StVO).

Der Vorsitzende des 3. Senats betonte in der mündlichen Verhandlung, man müsse die Eigenverantwortung der Verkehrsteilnehmer stärken und dürfe Radfahrer nicht auf baulich unzureichende Radwege zwingen.

Bereits seit dem 1. September 1997 sieht die StVO das Radfahren auf der Fahrbahn als Regelfall vor und lässt es nur ausnahmsweise zu, Radwege mit dem blauen Radwegeschild als benutzungspflichtig zu kennzeichnen. Das Bundesverwaltungsgericht hat sich eingehend mit dieser Rechtslage auseinandergesetzt und hat die StVO jetzt korrekt und konsequent ausgelegt.

ADFC-Bundesvorsitzender Ulrich Syberg sagt: "Die meisten Städte und Gemeinden in Deutschland haben die Verordnung bis heute weitestgehend ignoriert und fast alle Radwege beschildert. Nach diesem Urteil sind nun alle Verwaltungen gefordert, sich an geltendes Recht zu halten."

Alle ADFC-Pressemitteilungen sind auch online auf www.adfc.de/presse nachzulesen.

--

Kontakt: Roland Huhn
Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V.
Bundesgeschäftsstelle
Postfach 10 77 47, 28077 Bremen
Grünenstr. 120, 28199 Bremen
Telefon: +49/ 421/ 346 29-42
Telefax: +49/ 421/ 346 29-50
E-Mail: presse@adfc.de
Internet: <http://www.adfc.de>